

# Allgemeinverfügung

## zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB, BGBl. I S. 1389 vom 17. Juni 2009) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der unter Nr. 2 dargestellte Fahrweg im Bereich des

### Landkreises Leipzig

für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

#### 1. Bezeichnung der Güter

- Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1. ADR), welche in der Anlage 1 Tabelle 4 GGVSEB benannt sind, und
- Stoffe der Klasse 2, welche in der Anlage 1 Tabellen 2.1. und 2.2. aufgeführt sind.

#### 2. Fahrweg

##### 2.1. Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus dem Positivnetz (Nr. 2.2.) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen zusammen. Straßen des Negativnetzes (Nr. 2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 vorliegt. Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Leipzig, sind die Fahrziele im Antrag konkret zu benennen.

##### 2.2. Positivnetz

Die unter Punkt 1 benannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Neben den Autobahnen gehören zum Positivnetz:

##### **außerhalb geschlossener Ortschaften:**

**autobahnähnlich ausgebaute Straßen** (Straßen mit mehreren Fahrspuren für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen)

## Bundesstraßen

B 2	von Stadt Leipzig/Große Kreisstadt Markkleeberg bis Elstertrebnitz zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt
B 6	von Stadt Leipzig bis Kreisgrenze Nordsachsen (Kühren-Burkartshain)
B 7	von Landesgrenze Thüringen – Eschefeld bis Kreisgrenze Landkreis Mittelsachsen
B 87	von Stadt Leipzig (Miltitz) bis OL Döhlen Landesgrenze Sachsen-Anhalt
B 93	von Borna bis Thrähna bis Landesgrenze Thüringen
B 95	von Großdeuben bis B 176
B 107	von Kreisgrenze Nordsachsen bis B 6 (Altenbach), von Bennewitz bis Colditz
B 107n	von B 107 (Hohnstädt) bis s 11 (Grimma)
B 176	von B 2 Pegau bis B 93 (Borna), von B 95 (Borna) bis Kreisgrenze Mittelsachsen
B 186	von Kreisgrenze Nordsachsen bis Kulkwitz/Stadt Leipzig – OL Knautnaundorf bis B 2 – OL Löbschütz

## den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung **gleichgestellte Ergänzungsstrecken**

S 11	von Bad Lausick bis Grimma
S 19	von S11 Eilenburg bis S 11 Wurzen – B 6
S 36	von S 38 Ragewitz bis Kreisgrenze Mittelsachsen
S 38	von Stadt Leipzig bis B 107n (Grimma), von S11 (Grimma) bis Kreisgrenze Nordsachsen
S 43	von S 38 Großpösna bis S 45 Brandis
S 45	von B 6 (Machern) bis S 38 (Parthenaue)
S 46	von Stadt Leipzig bis S 43 Naunhof, von S 43 (Naunhof) bis S 49 (Parthenstein)
S 48	von B 95 bis B 176 Bad Lausick
S 49	von S 45 (Parthenstein) bis S 38 Pomßen, von S 38 (Pomßen) bis S 11 (Bad-Lausick), von S 11 (Bad-Lausick) bis B 176 (Bad-Lausick, von B 176 bis Kreisgrenze Mittelsachsen
S 50	von B 93 Borna bis Landesgrenze Thüringen
S 51	von AS Borna-Süd bis Landesgrenze Thüringen
S 71	von B 2 (Zwenkau) bis B 176 (Neukieritzsch)
S 242	Von Stadt Leipzig bis B 95 (Espenhain), von B 176 (Flößberg) bis B 7 (Geithain), von B 7 Geithain bis Kreisgrenze Mittelsachsen

### 2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

Straßen, die mit **Vorschriftzeichen 261** oder **269 StVO** gekennzeichnet sind.

	Straße	Sperrstrecke		VZ der StVO
		von	bis	
1	K 8302/K 7902	Bad Lausick	Prießnitz	261
2	K 8319	Wurzen	Nemt	261
3	S 11	Wurzen	Abzw. Komm.Str. Nemt	269
4	K 8340	Podelwitz	Sermuth	269
5	K 8364	Ammelshain	Naunhof	269
6	Komm. Str.	Golzern -Muldebrücke	Bahren	269
7	S 51 S 11	Frohburg/Bubendorf Nenkersdorf	K 7990/S 51 Frohburg	269
8	K 8361/ K 8360	Threna Köhra	Belgershain Belgershain	261 261
9	K 7902/	S 242	B 176	269
10	K 7933	S 242	OL Elbisbach	269
11	K 7933	S 242	OL Hopfgarten	269
12	Komm.Str./ K 7943	von OL Rathendorf K7940	OL Narsdorf K 7938	269

Empfohlene Umfahrung (siehe auch 2.2)

zu 1.	B 176 Richtung Borna – S 11 – S 42
zu 2.	Wurzen – B 6 – Birkenhof – Burkartshain (K 8313)
zu 3.	Wurzen – B 6 – B 107 – Trebsen
zu 4.	K 8343 Zschadraß – S 44 Colditz
zu 5.	Naunhof nur mit Ausnahmegenehmigung erreichbar
zu 6.	Golzern – S 11 – Grimma – B 107 – Richtung Trebsen – Abzweig Komm.Str. Richtung Bahren
zu 7.	B 95 (nördl.) – B 176 – S 242 oder B 95 (nördl.) – K7933 – S 242 – K 7990 oder S 51 (südl.) – B 7 – K7938 – K 7990 – S 242 – B 176 – B 95
zu 8.	nur mit Ausnahmegenehmigung erreichbar
zu 9.	B 176 – nördl. Richtung - (S11, K 8302) oder S 242 – S 11 – B 176 – nördl. Richtung
zu 10.	S 242 – K7990 – K 7933 – nördl. Richtung oder
zu 11.	176 – (S 242 – S 11 – B 176) – nördl. Richtung
zu 12.	A 72 AS Rochlitz- B 175

## 2.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind nur geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach GGVSEB entsprechen). Im Einzelfall sind Verkehrssituation und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Straßen mit dem **Richtzeichen 354 StVO** sind möglichst von der Zuordnung als sonstige geeignete Straße **auszunehmen**. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung zu beantragen (siehe 2.1.)

## 3. Benutzung des Fahrweges

### 3.1. Autobahnen

Die gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern.

Die Verbotsstrecken gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung, BGBl. S. 2546 vom 13. Mai 1985) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### 3.2. Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bis zur Entladestelle des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (ggf. bestimmte Staatsstraßen oder Kreisstraßen)

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der nächsthöheren Straßenklasse zu nutzen. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu nutzen.

### 3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (s. Nr. 2.4.) anzufahren und zu verlassen. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (s. Nr. 3.2.), auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### **3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecke des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (s. Nr. 2.4.) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

## **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1. Außerörtlicher Fahrweg**

#### **4.1.1. Beschreibung**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person **hat den** außerörtlichen **Fahrweg** nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben** (als Straßenkarten genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon gefertigte Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

#### **4.1.2. Abweichung aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuzeichnen bzw. aufzuschreiben.

#### **4.1.3. Abweichung aus betrieblichen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in der Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1 vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

### **4.2. Innerörtlicher Fahrweg**

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Aufforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte s. a. Nr. 4.1.1.).

#### **4.3. Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

#### **4.4. Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1. bis 4.3. sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### **5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab der Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4.) anzufahren.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

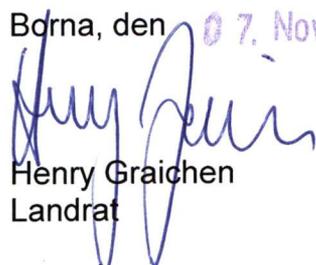
#### **7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.  
Mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügungen des Landkreises Leipzig vom 01.03.2010 außer Kraft.

#### **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde  
(Landratsamt Landkreis Leipzig, Straßenverkehrsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna) einzulegen.

Borna, den 07. Nov. 2016

  
Henry Graichen  
Landrat

